

Zur Übersetzung von Fachtexten aus dem juristischen Bereich am Beispiel des Scheidungsbeschlusses und der Scheidungsvereinbarung

Vorbemerkungen

Das Übersetzen von Fachtexten bildet zweifellos den zentralen Arbeitsbereich professioneller Übersetzer (vgl. Stolze 2009:11), wobei Texte aus dem juristischen Bereich vor allem wegen ihrer Bedeutung für den internationalen Rechtsverkehr einen besonders wichtigen Platz einnehmen. Unter Übersetzen wird in der Übersetzungswissenschaft ein sprachlicher Formulierungsprozess verstanden, „in dessen Verlauf der Übersetzer durch eine Folge von *code-switching*-Operationen eine von einem Ausgangssprachlichen Sender [...] produzierte Nachricht in einer Zielsprache reproduziert und sie damit dem zielsprachlichen Empfänger [...] zugänglich macht“ (Wills 1977:62).

Das Wesen des Fachübersetzens besteht nicht in der bloßen Überwindung der Sprachbarriere, sondern es beruht grundsätzlich darauf, bestimmte, in der Ausgangssprache ausgedrückte Sachverhalte möglichst präzise, unter Berücksichtigung der textsortenspezifischen Form, in die Zielsprache zu übertragen. Dabei sind nicht so sehr die vielfältigen Formen des Ausdrucks von Bedeutung, sondern der direkte begriffliche Inhalt der Botschaft, der in der anderen Sprache wiedergegeben werden muss. Die meisten Probleme bei der Translation sind auf die mangelnde Äquivalenz der Fachausdrücke in beiden Sprachen zurückzuführen; im Rahmen des Übersetzungsprozesses muss nämlich im Bereich der *parole* auf der Inhaltsebene ein 1:1-Verhältnis zwischen AS-Elementen¹ und ZS-Elementen erreicht werden, obwohl auf der Ebene der *langue* eine solche Übereinstimmung der semantisch-funktionellen Seite verschiedensprachiger Zeichen relativ selten vorkommt (vgl. Kade 1968:75).

Im vorliegenden Aufsatz wurde der Versuch unternommen, auf die wichtigsten Aspekte und Probleme beim Übersetzen von Fachtexten aufmerk-

¹ AS – Ausgangssprache, ZS – Zielsprache.

sam zu machen, wobei die Textgrundlage und zugleich der Ausgangspunkt für die Analyse ein Scheidungsbeschluss und eine Scheidungsvereinbarung sind, die im Jahre 2010 in Deutschland erlassen wurden.

Fachwort, Fachwortschatz und Fachtext

Bevor die einzelnen Aspekte des Fachübersetzens ausführlicher behandelt werden, soll festgelegt werden, was in den weiteren Ausführungen unter Fachwort (bzw. Fachausdruck, Fachterminus), Fachwortschatz und Fachtext verstanden wird. Thorsten Roelcke liefert dafür folgende Definitionen: „Ein Fachwort ist hiernach die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit eines fachlichen Sprachsystems, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs im Rahmen geäußerter Texte gebraucht wird. Und ein Fachwortschatz ist die Menge solcher kleinster bedeutungstragender und zugleich frei verwendbarer sprachlicher Einheiten eines fachlichen Sprachsystems, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs im Rahmen geäußerter Texte gebraucht werden“ (Roelcke 1999:51-52). Die von Roelcke formulierte Auffassung von Fachwort und Fachwortschatz ist auch im vorliegenden Aufsatz gültig. Dementsprechend wird ein im Rahmen der Fachkommunikation produzierter Text als Fachtext bezeichnet. Naturgemäß enthält solch ein Text Fachwörter bzw. Fachwortschatz.

Zu den wichtigsten Merkmalen der fachsprachlichen Ausdrücke gehört ihre Exaktheit, unter der man den möglichst eindeutigen Bezug eines Fachwortes auf sein Denotat versteht. Da aber auch die meisten Fachausdrücke einen gewissen Grad an Vagheit aufweisen, ist für die richtige Auslegung und folglich Übersetzung eines Fachterminus der entsprechende Kontext ausschlaggebend. Im Textzusammenhang wird der Fachausdruck disambiguiert und erhält somit die gewünschte Exaktheit. Aus diesem Grunde muss im Rahmen des Übersetzungsprozesses immer der entsprechende Kontext berücksichtigt werden.

Unterschiede in Rechtssystemen

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Fachtexte aus dem juristischen Bereich, ähnlich wie zahlreiche Texte aus anderen humanistischen Fachbereichen, kulturell geprägt sind; die divergierenden einzelsprachlichen Fachterminologien, Textsortenkonventionen und Argumentationsstrukturen sind im

Grunde genommen auf die unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme zurückzuführen, was wiederum beim Übersetzungsprozess nicht außer Acht gelassen werden darf.

Am 1. September 2009 ist in Deutschland das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten, das grundsätzliche Änderungen in die bis dahin geltenden Prozeduren zur Regelung der Familienangelegenheiten einführte. Um das familiengerichtliche Verfahren den Bedürfnissen der Verfahrensbeteiligten anzupassen, wurden die Zuständigkeiten der entsprechenden Gerichte neu verteilt und das gerichtliche Verfahren in Familiensachen völlig neu geordnet.

In Polen regelt alle Familienangelegenheiten, darunter auch das Verfahren zur Eheauflösung, das am 25. Februar 1964 verabschiedete und ab dem 1. Januar 1965 geltende polnische Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch (*Kodeks rodzinny i opiekuńczy*), das allerdings seit der Zeit seines Inkrafttretens mehrmals novelliert wurde.

Bereits auf der Etappe der Einleitung des Scheidungsverfahrens sind beträchtliche Unterschiede zwischen dem deutschen und dem polnischen Rechtssystem zu erkennen. Um das Verfahren einzuleiten, stellt in Deutschland der Antragsteller (*wnioskodawca*) bzw. die Antragstellerin (*wnioskodawczyni*) einen Scheidungsantrag (*wniosek rozwodowy*), während in Polen der Kläger (*powód*) bzw. die Klägerin (*powódka*) eine Scheidungsklage (*pozew rozwodowy*) einreicht. Der oder die jeweils andere Verfahrensbeteiligte wird im Rahmen des deutschen Scheidungsverfahrens entsprechend der Antragsgegner (*uczestnik postępowania*) bzw. die Antragsgegnerin (*uczestniczka postępowania*) genannt, im polnischen Scheidungsverfahren heißt der oder die jeweils andere Beteiligte: der oder die Beklagte (*pozwany, pozwana*). Das deutsche Amtsgericht (*sąd rejonowy*) erlässt am Ende des Verfahrens einen Scheidungsbeschluss (*postanowienie rozwodowe*) und das polnische Bezirksgericht (*sąd okręgowy*) fällt ein Scheidungsurteil (*wyrok rozwodowy*).

Bei einer einvernehmlichen Scheidung wird, um die güterrechtlichen Verhältnisse nach der Eheauflösung zu regeln, in Deutschland gemäß § 1408 BGB² eine notarielle Scheidungsvereinbarung (*umowa rozwodowa*) abgeschlossen, in der die Parteien unter anderem Einzelheiten zur Unterhaltszahlung für gemeinsame Kinder, zu gegenseitigen Unterhaltsansprüchen, zur künftigen Benutzung der ehelichen Wohnung, zur Vermö-

² BGB – Bürgerliches Gesetzbuch.

gensverteilung und zur Verteilung des Hausrates festlegen. Im polnischen Scheidungsverfahren wird in der Regel keine derartige Vereinbarung unterzeichnet, auch wenn beide Parteien sich über die Scheidung und Vermögensstrennung einig sind. Die güterrechtliche Auseinandersetzung der Eheleute kann zwar vor dem Notar erfolgen, über die Unterhaltsansprüche und die Unterhaltszahlung für gemeinsame Kinder entscheidet jedoch immer das Gericht.

Die oben erwähnten systemgebundenen Unterschiede zwischen den beiden Ländern kommen natürlich auch in den durch die zuständigen nationalen Gerichte erlassenen Entscheidungen, dem deutschen Scheidungsbeschluss und dem polnischen Scheidungsurteil, durch entsprechende Fachausdrücke und spezielle Formulierungen besonders deutlich zum Vorschein.

Scheidungsbeschluss

Sowohl der in Deutschland erlassene Scheidungsbeschluss als auch das polnische Scheidungsurteil verfolgen dasselbe Ziel: Sie regeln die rechtlichen Folgen der Eheauflösung. Die Art und Weise, wie bestimmte Rechtsfolgen sprachlich ausgedrückt werden, ist jedoch vom konkreten Rechtssystem abhängig, im Rahmen dessen die gerichtliche Entscheidung getroffen wurde.

Für die meisten Fachtexte aus dem juristischen Bereich ist es charakteristisch, dass man sich in ihnen auf verschiedene Gesetze, Vorschriften und andere Regelungen beruft. Viele deutsche Gesetze und Vorschriften haben auch in der polnischen Gesetzgebung eine Art Pendant, dann ist die Übersetzung eines solchen Textes ins Polnische (bzw. aus dem Polnischen ins Deutsche) auch relativ einfach. Schwieriger wird es aber, wenn es in der Zielsprache lexikalisch an einem Äquivalent mangelt, in diesem Falle sind immer komplexere, nichtwörtliche Übersetzungsprozeduren erforderlich.

In dem am 10. November 2010 durch das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek verkündeten Beschluss in der Familiensache, welcher die Grundlage für die vorliegenden Ausführungen bildet, ist folgende Regelung zum Versorgungsausgleich zu finden:

Gemäß §§ 1587 Abs. 1 BGB, 1 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz (Vers-AusglG) hat zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattzufinden, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt werden.

Das am 1. September 2009 in Deutschland in Kraft getretene Gesetz über den Versorgungsausgleich hat im polnischen Recht keine Entsprechung, was die Übersetzung des Namens dieses Gesetzes ins Polnische wesentlich erschwert. Bereits der Fachbegriff des Versorgungsausgleichs sorgt für Schwierigkeiten, zumal er sich auf ein Phänomen bezieht, das in der polnischen Gesetzgebung nicht verankert wurde. Der Versorgungsausgleich ist nach dem deutschen Familienrecht der bei der Scheidung stattfindende Ausgleich der in der Ehezeit von den Ehegatten erworbenen Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 1587 Abs. 1 BGB), der vom Familiengericht im Rahmen des Ehescheidungsprozesses durchgeführt wird. Angesichts der Tatsache, dass dieser Begriff in den polnischen Vorschriften nicht vorkommt, muss er bei der Übertragung ins Polnische so erklärt werden, dass der polnische Textempfänger ihn auch verstehen kann. Eine Glied-für-Glied-Übersetzung der einzelnen Bestandteile des Kompositums (*Versorgungsausgleich = Ausgleich der Versorgung*) ist hier nicht möglich. Unter Beachtung der obigen Ausführungen lässt sich der zitierte Abschnitt des Beschlusses auf folgende Weise ins Polnische übertragen:

Zgodnie z §1587 ust. 1 niemieckiego kc (§ 1587 Abs. 1 BGB) oraz § 1 ust. 1 niemieckiej ustawy dotyczącej wyrównania ekspektatyw emerytalno-rentowych (§ 1 Abs. 1 VersAusglG) między małżonkami następuje wyrównanie ekspektatyw emerytalno-rentowych w taki sposób, że udziały w prawach nabytych w czasie trwania małżeństwa (udziały małżeńskie) dzielone są zawsze po połowie między rozwiedzionymi małżonkami.

Scheidungsvereinbarung

In der noch vor der Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens durch beide Parteien vor dem Notar unterzeichneten Scheidungsvereinbarung wurden Einzelheiten zur Unterhaltszahlung für gemeinsame Kinder und zu gegenseitigen Unterhaltsansprüchen geregelt. Die Ehegatten haben einvernehmlich Folgendes vereinbart:

Die Parteien sind darüber einig, dass vermögensrechtliche Ansprüche gegeneinander mit Ausnahme der Unterhaltsansprüche nicht mehr bestehen [...].

Der Antragsgegner verpflichtet sich der Antragstellerin gesetzlichen Betreuungunterhalt zu zahlen und zwar in Höhe von monatlich € 1250,-- für die Zeit von der Rechtskraft der Scheidung bis einschließlich März 2012.

Für die Zeit ab April 2012 zahlt der Antragsgegner Aufstockungsunterhalt: in Höhe von monatlich € 800,-- für die Zeit von April 2012 bis einschließlich September 2012 und in Höhe von monatlich € 400,-- für die Zeit von Oktober 2012 bis einschließlich März 2013.

Für die Zeit ab April 2013 verzichten die Parteien auf nachehelichen Unterhalt in jeder Form und in allen Lebenslagen einschließlich dem Fall der Not und nehmen diesen Verzicht wechselseitig an. Dieser Verzicht gilt auch für jeden Fall der Änderung der Rechtsprechung oder einer Gesetzesänderung.

In dem oben angeführten Abschnitt der Scheidungsvereinbarung wurden solche Fachausdrücke wie *Unterhaltsansprüche, gesetzlicher Betreuungsunterhalt, Aufstockungsunterhalt* sowie *nachehelicher Unterhalt* verwendet. Bei der Übertragung dieses Textabschnitts ins Polnische erscheint die Übersetzung von *Betreuungsunterhalt* und *Aufstockungsunterhalt* als besonders problematisch, da über diese Art der Unterhaltszahlungen im Rahmen des polnischen Scheidungsverfahrens kaum entschieden wird. Damit der Unterschied zwischen dem *Betreuungsunterhalt* und dem *Aufstockungsunterhalt* auch in der polnischen Fassung der Vereinbarung deutlich wird, ist es notwendig, auf die Definitionen dieser beiden Fachtermini zurückzugreifen.

Gemäß § 1570 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Diese Art der Unterhaltsleistung, auch *Betreuungsunterhalt* genannt, wird unabhängig vom Kindesunterhalt zugesprochen und steht demjenigen Elternteil zu, der das gemeinschaftliche Kind nach der Scheidung betreut. Im Gegensatz dazu wird der *Aufstockungsunterhalt*, geregelt in § 1573 Abs. 2 und 3 BGB, einem geschiedenen Ehepartner gewährt, um die mit der Scheidung zusammenhängenden Nachteile zu nivellieren und einen scheidungsbedingten sozialen Abstieg des Unterhaltsberechtigten abzuwenden.

Weder der *Betreuungsunterhalt* noch der *Aufstockungsunterhalt* haben in der polnischen Rechtssprache ein direktes Pendant. Bei der Übersetzung dieser Fachtermini kann jedoch, leider nur in begrenztem Maße, das polnische Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch behilflich sein, das diese Angelegenheiten in Polen regelt. Art. 58 § 1 des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs lautet:

W wyroku orzekającym rozwód sąd rozstrzyga o władzy rodzicielskiej nad wspólnym małoletnim dzieckiem obojga małżonków i o kontaktach rodziców z dzieckiem oraz orzeka, w jakiej wysokości każdy z małżonków jest obowiązany do ponoszenia kosztów utrzymania i wychowania dziecka [...].

Bei der Übersetzung des Fachbegriffs *Aufstockungsunterhalt* kann man sich ein wenig auf die Regelung gemäß Art. 60 § 2 des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs stützen:

Jeżeli jeden z małżonków został uznany za wyłącznie winnego rozkładu pożycia, a rozwód pociąga za sobą istotne pogorszenie sytuacji materialnej małżonka niewinnego, sąd na żądanie małżonka niewinnego może orzec, że małżonek wyłącznie winny obowiązany jest przyczynić się w odpowiednim zakresie do zaspokajania usprawiedliwionych potrzeb małżonka niewinnego, chociażby ten nie znajdował się w niedostatku.

Mithilfe der in der polnischen Rechtssprache bereits vorhandenen Fachtermini und aufbauend auf den Definitionen der problematischen Fachbegriffe lässt sich der angeführte Abschnitt der Scheidungsvereinbarung wie folgt ins Polnische übertragen:

Strony są zgodne co do tego, że nie istnieją dalsze wzajemne roszczenia majątkowe za wyjątkiem roszczeń alimentacyjnych [...].

Uczestnik postępowania zobowiązuje się płacić Wnioskodawczyni ustawowe alimenty na małżonka w wysokości 1250,-- euro miesięcznie w czasie od momentu uprawomocnienia się rozvodu do marca 2012 włącznie.

*Od kwietnia 2012 uczestnik postępowania będzie płacić alimenty z tytułu pogorszenia sytuacji materialnej Wnioskodawczyni:
w wysokości 800,-- euro miesięcznie w od kwietnia 2012 do września 2012 włącznie oraz
w wysokości 400,-- euro miesięcznie w od października 2012 do marca 2013 włącznie.*

Od kwietnia 2013 strony rezygnują z wszelkich form alimentacji porozwodowej, niezależnie od sytuacji życiowej stron, włącznie z przypadkiem niedostatku i obopólnie akceptują ową rezygnację. Rezygnacja ta obowiązuje również w każdym przypadku zmian w orzecznictwie lub zmian ustawowych.

Zusammenfassung

Das Ziel des vorliegenden Aufsatzes war es, die wichtigsten Aspekte und Probleme beim Übersetzen von Fachtexten aus dem juristischen Bereich zu beschreiben, wobei den Ausgangspunkt für die Überlegungen der 2010 in Deutschland erlassene Scheidungsbeschluss und die entsprechende Scheidungsvereinbarung bildeten.

An praktischen Beispielen aus den oben erwähnten Dokumenten wurde gezeigt, dass es in der Zielsprache häufig an Äquivalenten fehlt, und es wurde darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, dass der Übersetzer auch fundiertes Fachwissen über die Rechtssysteme in den Ländern der Ausgangs- und der Zielsprache besitzt. Nur dank diesem Wissen ist es möglich, Fachtexte in der Ausgangssprache zu verstehen und richtig auszulegen, um sie dann auch sachlich korrekt in die Zielsprache zu übertragen.

Häufig kommt es vor, dass der Übersetzer mit mehreren Problemen gleichzeitig konfrontiert wird und sie auch lösen muss. Deshalb werden manchmal zusätzliche Erläuterungen in den Text eingebaut oder die Übersetzung wird mit Fußnoten ergänzt. Am wichtigsten ist dabei, dass der Informationsgehalt des Textes vollständig erhalten bleibt.

Literatur

KADE Otto, 1968, Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung. Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1., Leipzig.

ROELCKE Thorsten, 1999, Fachsprachen, Berlin.

STOLZE Radegundis, 2009, Fachübersetzen – Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis, Berlin.

WILLS Wolfram, 1977, Übersetzungswissenschaft. Probleme und Methoden, Stuttgart.